

Erweiterung der Haus- und Badeordnung für das Freibad Friedrichsthal

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Bäderbetriebes vom 24. Januar 2003 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein und wird Bestandteil der bestehenden Haus- und Badeordnung. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Bades dienen.

Das Freibad der Stadt Friedrichsthal wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Freibades und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Der Erwerb einer Eintrittskarte ermächtigt dazu, das Freibad für die Dauer eines angegebenen Zeitfensters zu nutzen. Die zeitliche Begrenzung ist einzuhalten, da aufgrund der Corona-bedingten Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Gästezahl einer möglichst großen Zahl an Personen die Nutzung des Bades pro Tag ermöglicht werden soll. Nach Ablauf des Zeitfensters ist das Bad umgehend zu verlassen.
- (3) Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1c, 1d, 1e und Art. 9 Abs. 2 der DSGVO werden die Kontaktdaten (Name/Telefonnummer oder Adresse) der Badegäste mit Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Bades zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten aufgenommen. Die Daten werden an der Kasse erfasst und für 4 Wochen sicher aufbewahrt und erforderlichenfalls an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Die Daten werden gelöscht, sobald die Erhebung bzw. eine Nachverfolgung nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken, Sprungbecken oder der Wasserrutsche.
- (5) Abstandsregelungen- und markierungen in diesen Bereichen sind zu beachten.
- (6) Verlassen Sie das Schwimmerbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (7) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor dem Eingangsbereich, an den ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (8) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (9) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (10) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (11) Falls Teile des Bades bzw. die Saunaanlage nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene)
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Ettikette).
- (5) Duschen Sie sich vor dem Baden gründlich ab
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen und auf den öffentlichen Flächen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z.B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie bitte, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von einer begrenzten Zahl von Personen betreten werden. Die konkrete Personenzahl wird mit Aushängen vor den Räumen bekannt gemacht.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Im Schwimmerbecken werden als Orientierungshilfe zur Abstandswahrung Schwimmleinen gezogen. Die jeweilige Schwimmrichtung wird angezeigt und ist zu beachten.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
- (7) Der Nichtschwimmerbereich darf nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- und Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (9) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen.

§ 4 Eigenverantwortung der Badbenutzer

Die im vorliegenden Hygieneplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regeln der Badeordnung sowie den weiteren Anordnungen des Badbetreibers, wie sie insbesondere im Informationsblatt („Abstands- und Hygieneregeln sowie allgemeine Informationen für das Freibad“) für die Badegäste niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen muss.

Friedrichsthal, 08. Juni 2020 (Änderung in § 1 (3) und § 3 (5) am 15. Juni 2020)

Rolf Schultheis
Bürgermeister
und Werkleiter Bäderbetrieb